

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brakel vom 02.05.2008

§ 6

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde auf folgenden Rad- und Wanderwegen sowie in öffentlichen Anlagen, die der Erholung, der Freizeit oder dem Sport dienen, ebenfalls angeleint zu führen:
1. auf dem R 2 von Gemarkungsgrenze Bruchhausen bis Gemarkungsgrenze Herste
 2. auf dem R 51 von Beginn in Riesel bis Ausbauende Richtung Niesen
 3. auf dem R 53 von Beginn in Brakel ab R 2 bis Gemarkungsgrenze Holzhausen
 4. auf dem Rad- u. Fußweg „Bruchtaue“ vom Bredenweg bis zum Pahenwinkel
 5. auf dem Rad- u. Fußweg „Bruchtpfad“ zwischen Vitusstraße u. Heinefelder Weg
 6. im Erholungsgebiet am Kaiserbrunnen Fußwege zwischen Parkplatz und Ehrenfriedhof sowie Fußwege in den Grünanlagen im Bereich der Teiche einschl. Verlängerung Heinefelder Weg

(Vorstehende Bereiche sind auf beiliegender Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet).

Hunde dürfen grundsätzlich auf öffentlichen Verkehrsflächen –auch im Außenbereich– nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

Die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW bezüglich der Anleinplicht für Hunde bleiben unberührt.

Das Mitführen von Tieren auf Spielplätzen und Bolzplätzen ist untersagt.

- (2) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Tiere keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.

Dies gilt auch für Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führen.

Die von Tieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen verursachten Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Wildlebende Katzen und Tauben sowie Enten, Gänse und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.

- (4) Von der Regelung des Abs. 2 Satz 3 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen, ausgenommen.

- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monat alte Katzen.**

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6). Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 18

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2;
2. die Schutzvorrichtungspflicht gemäß § 3;
3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4;
4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5;
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren **sowie der Kastrations- und Kennzeichnungsfrist von Katzen** gemäß § 6;
6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7;
7. das Verbot hinsichtlich des Straßenschutzes bei landwirtschaftlichen Arbeiten gemäß § 8;
8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gemäß § 9;
9. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen gemäß § 10;
10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Schulgeländen gemäß § 11
11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12;
12. die Duldungspflicht gemäß § 13;

dieser Verordnung nicht beachtet;

13. der Ausnahmeregelung des § 14;
14. der Anzeigepflicht bzw. der Beschränkung nach § 15,
15. der Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 16;
16. den Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung von Siloanlagen und Dungstofflagern gem. § 17;

dieser Verordnung zuwiderhandelt bzw. nicht nachkommt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.